

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

21. Stück, 28.04.1876

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIV. Band. (Ausgegeben den 28. April 1876.) 21. Stück.

Inhalt:

- N^o. 51.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. April 1876, betreffend das der Firma A. Dülken, vormals Franz Schily in Düsseldorf ertheilte Erfindungs-Patent.
- N^o. 52.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. April 1876, betreffend die Anerkennung der in den norwegischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in den diesseitigen Häfen.
- N^o. 53.** Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. April 1876, betreffend die Außerkurssetzung von Scheidemünzen der Thalerwährung.

N^o. 51.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das der Firma A. Dülken, vormals Franz Schily in Düsseldorf ertheilte Erfindungs-Patent
Oldenburg, den 18. April 1876.

Das Staatsministerium macht hiemit bekannt, daß der Firma A. Dülken, vormals Franz Schily in Düsseldorf ein Patent auf ein Instrument zum Auflegen von Treibriemen, nach Maßgabe der beim Staatsministerium, Departement

des Innern, niederlegten Zeichnung und Beschreibung, soweit dasselbe als eigenthümlich und nicht bereits bekannt zu betrachten ist, für das Großherzogthum auf die Dauer von fünf Jahren mit dem Vorbehalte ertheilt worden ist, daß das Patent erlöschen soll, wenn nicht binnen Jahresfrist, von heute angerechnet, nachgewiesen wird, daß dasselbe innerhalb des Deutschen Reiches zur bleibenden Anwendung gekommen ist.

Oldenburg, den 18. April 1876.

Staatsministerium.

Departement des Innern.
von Berg.

Brauer.

N^o. 52.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Anerkennung der in den norwegischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben in den diesseitigen Häfen.

Oldenburg, den 20. April 1876.

Nachdem von dem Deutschen Reiche mit der Königlich Norwegischen Regierung eine Vereinbarung wegen gegenseitiger Anerkennung der nach dem neuen Schiffsvermessungsverfahren bewirkten Vermessungen getroffen worden ist, sind für die auf Grund der norwegischen Instruction für die Schiffsvermessung vom 6. November 1875 vermessenen, der norwegischen Handelsmarine angehörigen Schiffe die in deren Meßbriefen (Maalebreve) enthaltenen Angaben über den Netto-Raumgehalt (Netto-Draegtighed) in allen hiesigen Häfen ohne Nachvermessung als gültig anzuerkennen.

Oldenburg, den 20. April 1876.

Staatsministerium.

Departement des Innern.
von Berg.

Brauer.

№. 53.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Außerkurssetzung von Scheidemünzen der Thalerwährung.

Oldenburg, den 21. April 1876.

Indem das Staatsministerium eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. d. Mts., betreffend die Außerkurssetzung von Scheidemünzen der Thalerwährung (Reichsgesetzblatt S. 162), nachstehend zur besonderen Kunde der Eingesehenen des Herzogthums bringt, macht es bekannt, daß die Großherzogliche Hauptkassen-Verwaltung hieselbst und die einzelnen Großherzoglichen Amtsrezepturen des Herzogthums beauftragt worden sind, die bezeichneten Münzen während der Zeit vom 1. Juni bis Ende August 1876 nicht nur nach deren in der Bekanntmachung angegebenen Werthen in Zahlung zu nehmen, sondern sie auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umzuwechseln.

Nach dem 31. August 1876 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen überall nicht mehr angenommen.

Oldenburg, den 21. April 1876.

Staatsministerium.

Departement der Finanzen.

Ruhstrat.

Brauer.

Bekanntmachung,

betreffend die Außerkurssetzung von Scheidemünzen der Thalerwährung vom 12. April 1876.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichsgesetzblatt S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen.

§ 1.

Die $\frac{1}{2}$ Groschenstücke der Thalerwährung, die $\frac{1}{30}$, $\frac{1}{15}$, $\frac{1}{12}$ Thalerstücke und alle übrigen, auf nicht mehr als $\frac{1}{12}$ Thaler lautenden Silberscheidemünzen der Thalerwährung, welche noch gegenwärtig gesetzliche Zahlungsmittel sind, gelten vom 1. Juni 1876 ab nicht ferner als gesetzliche Zahlungsmittel.

Es ist daher vom 1. Juni 1876 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2.

Die im Umlauf befindlichen, in dem § 1 bezeichneten Münzen werden in der Zeit vom 1. Juni bis 31. August 1876 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, oder in deren Gebiet dieselben gesetzlichen Zahlungsmittel sind, nach dem in Artikel 15 Nr. 3 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 festgesetzten Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 31. August 1876 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechslung angenommen.

§ 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherter und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, imgleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 12. April 1876.

Der Reichskanzler.

v. Bismarck.